

**Amtliche Verlautbarung der österreichischen Sozialversicherung im Internet:  
www.avsv.at**

## **Salzburger Gebietskrankenkasse**

*Die Salzburger Gebietskrankenkasse wiederverlautbart gemäß § 593 Abs. 3 ASVG*

### **Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Mitarbeiter im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe**

Aufgrund des § 593 Abs. 3 ASVG wird mit dieser Verlautbarung die Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Mitarbeiter im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe wiederverlautbart.

Für alle bei der Salzburger Gebietskrankenkasse versicherten Dienstnehmer die in Betrieben beschäftigt sind, die der Salzburger Wirtschaftskammer, Sektion Tourismus und Fremdenverkehr angehören und für die der Kollektivvertrag für Arbeiter im österreichischen Hotel- und Gastgewerbe gilt, wird die Pauschalierung gemäß § 44 Abs. 3 ASVG zur Bemessung der allgemeinen Beiträge von Trinkgeldern für bestimmte Gruppen von Arbeitern mit Wirkung ab dem Beitragszeitraum Juli 2002 neu festgesetzt.

#### **Geltungsbereich**

1. Dienstnehmer die dem Mindestlohnentarif für die Arbeiter und Angestellten im Salzburger Gastgewerbe (gültig ab 01.05.2002) unterliegen in den Kategorien

1 = Service

2 = Beherbergung

4. 2 und 3 = andere Tätigkeiten, ausgenommen Dienstnehmer die ausschließlich als Beschließerin, Sicherheitsdienst, Abfallbewirtschafter, Wagenmeister und Näherinnen einzuordnen sind.

#### **Höhe**

2. a) Für Dienstnehmer mit Inkasso € 43,60,

für Dienstnehmer als Service und Beherbergungspersonal ohne Inkasso € 17,44  
jeweils für den Kalendermonat, wobei dieser einheitlich mit 30 Tagen anzunehmen ist.

b) Für nur an einzelnen Tagen beschäftigte Dienstnehmer wird das Trinkgeld pauschal pro Arbeitstag ohne Rücksicht auf die Zahl der Arbeitsstunden mit € 1,45 bzw. € 0,73 unter sinngemäßer Anwendung von a) angenommen.

#### **Ausnahmen**

3. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrlinge, Arbeiter in Betriebskantinen, Schüler-, Lehrlings-, Studenten – und Pensionistenheimen und Jugendherbergen sowie mittätige Ehegatten des Betriebsinhabers.

Diese Beiträge gelten als Schätzwert gemäß § 42 Abs. 3 ASVG und werden seitens der Salzburger Gebietskrankenkasse im Zuge von Beitragsprüfungen sowie bei allen sonstigen Feststellungen (Meldungen) unter Verzicht auf die Vorlage (Führung) von Trinkgeldlisten in den Betrieben anerkannt.

#### **Schlussbestimmungen**

4. Diese Festsetzung von Trinkgeldpauschalen für Mitarbeiter im Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe wurde vom Vorstand der Salzburger Gebietskrankenkasse am 22.10.2002 beschlossen.

\*

Die Wiederverlautbarung dieser Festsetzung wurde vom Vorstand der Salzburger Gebietskrankenkasse gemäß § 593 Abs. 3 ASVG am 20.12.2005 beschlossen.

Der leitende Angestellte:

**Seiss**

Der Obmann:

**Schluckner**